

STAF / SV17: ÜBERSICHT



BDO AG, Stefan Piller, Leiter Steuern & Recht Zürich-Ostschweiz
+41 44 444 35 46, stefan.piller@bdo.ch

STAF ÜBERSICHT

Volksabstimmung vom 19. Mai 2019	
Abschaffung derzeitige Spezialsteuerstatus	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Ebene: Holding-, Domizil-, und gemischte Gesellschaften • Bundesebene: Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branch
Patentbox <i>(obligatorisch auf kantonaler Ebene)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung nach dem Top-Down Ansatz (Residual-Methode) inklusive Abzug von Markenentgelten und 6% der produktbezogenen Kosten (sofern entsprechende Informationen verfügbar) • OECD modifizierter Nexus-Ansatz • Maximal 90% steuerlich ausgenommen (die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen) • Eintrittskosten über 5 Jahre verteilt • Software qualifiziert nicht für Patentbox, ausser wenn sie in patentierte Produkte eingebettet ist • Keine Zugeständnisse an KMUs die nicht Inhaber von Patenten oder vergleichbaren Rechte sind
Erhöhte Abzüge für F&E <i>(optional auf kantonaler Ebene)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlicher F&E-Abzug darf 50% der geschäftsmässig begründeten F&E Aufwand nicht überschreiten • Zusätzlicher Pauschalzuschlag von 35% auf den Personalaufwand für andere F&E-Kosten (darf Gesamtkosten nicht überschreiten) • Abzug auf 80% auf den in Rechnung gestellten Betrag inländischer Auftragsforschung • Keine Ausweitung auf im Ausland ausgeführte F&E-Aktivitäten
Abzug auf Eigenfinanzierung <i>(optional auf kantonaler Ebene)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf überschüssiges Eigenkapital • Fiktiver Zinssatz bestimmt aufgrund Verzinsung von 10-jährigen Bundesobligationen, aber bei konzerninternen Finanzierungen kann der Fremdvergleichsgrundsatz für die Ermittlung des fiktiven Zinssatzes herangezogen werden • Auf kantonaler Ebene soll der Abzug nur anwendbar sein, wenn das kumulierte Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern über den gesamten Tarifverlauf mindestens 13.5 Prozent beträgt

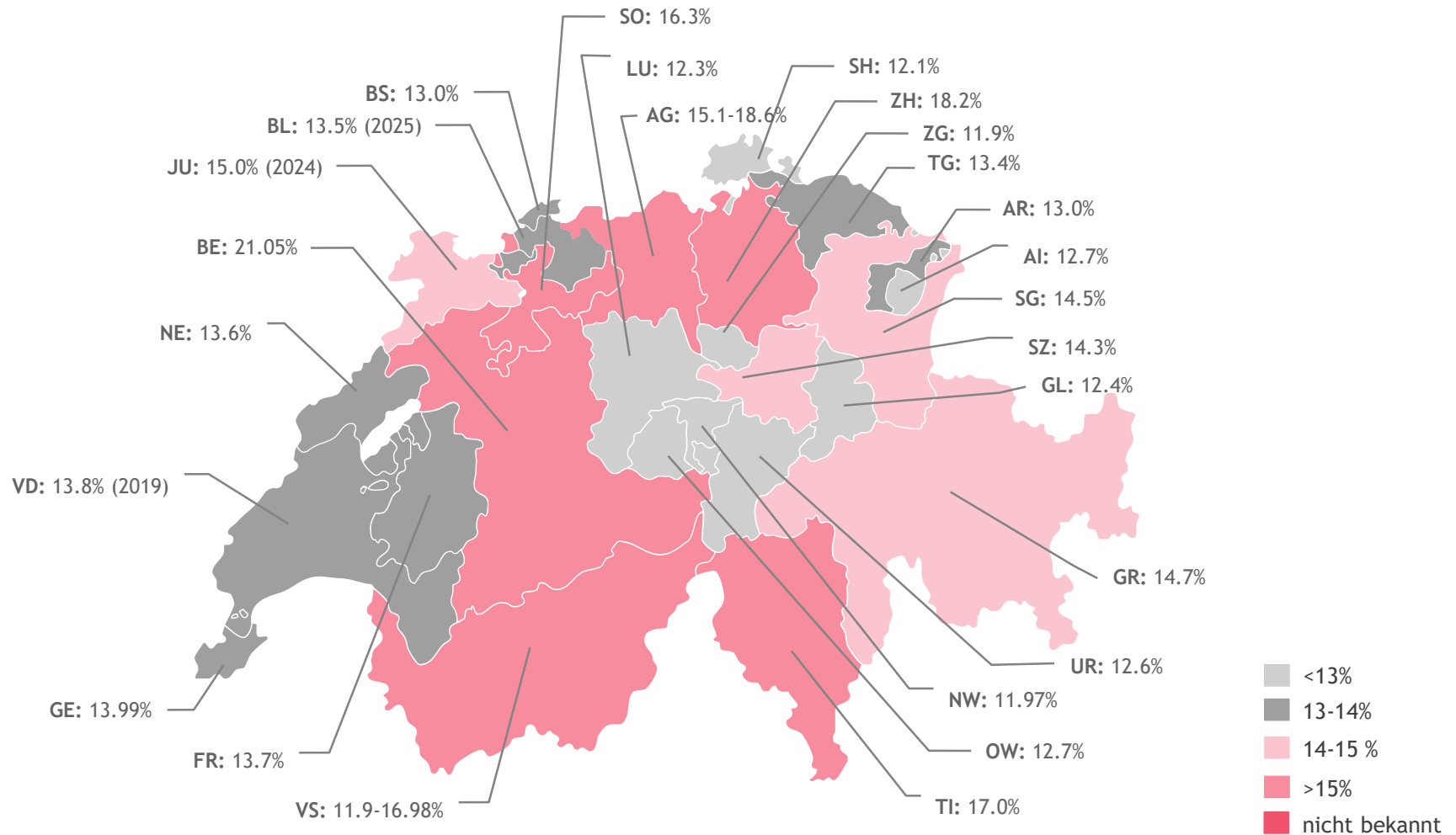
STAF ÜBERSICHT

Volksabstimmung vom 19. Mai 2019		
Step-up / Übergangsmassnahmen	Derzeitiges System	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwilliger Verzicht auf kantonale Spezialsteuerstatus vor der Reform führt zu einer Amortisationszeit von 5/10 Jahren auf ausgewiesenen stillen Reserven (je nach Kanton) • Im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen den Kantonen für eine Übergangszeit von 5 Jahren angemessen zu berücksichtigen
	Neues System	<ul style="list-style-type: none"> • Sondersatzlösung (steuerlich systematischer Übergang von stillen Reserven in neues System) • Step-up bei Zuzug aus dem Ausland (steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven) • Die Kantone können die Sondersatzlösung einführen, bevor die Steuervorlage 17 in Kraft tritt.
Beschränkung der Steuererleichterungen (Entlastungsbegrenzung) (auf kantonalen Ebene)		<ul style="list-style-type: none"> • Entlastungsbegrenzung von maximal 70% (die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen) (Patentbox, erhöhte Abzüge für F&E, Abzug auf Eigenfinanzierung und Step-up) • Abschreibungen auf stille Reserven im Zusammenhang mit Step-up unter derzeitigem System sind für die Entlastungsbegrenzung von maximal 70% zu berücksichtigen (d.h. Vergleich zwischen steuerbarem Reingewinn mit und ohne Abschreibungen)
Entlastungen bei der Kapitalsteuer (optional auf kantonalen Ebene)		<ul style="list-style-type: none"> • Auf das Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, immateriellen Vermögenswerten und Intercompany-Darlehen.

STAF ÜBERSICHT

Volksabstimmung vom 19. Mai 2019	
Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden <i>(obligatorisch auf kantonaler Ebene)</i>	<ul style="list-style-type: none">• Keine umfassende Harmonisierung der Teilbesteuerung von Dividenden auf kantonaler Ebene• Die Teilbesteuerung von Dividenden soll auf Bundesebene 70% betragen• Auf kantonaler Ebene soll die Teilbesteuerung von Dividenden mindestens 50% betragen (d.h. maximal 50% Befreiung).
Beteiligung der Kantone an der direkten Bundessteuer	<ul style="list-style-type: none">• 21.2% (Gegenfinanzierungsmaßnahme)• Die Kantone gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der kantonalen Spezialsteuerstatus angemessen ab.
AHV-Finanzierung	<ul style="list-style-type: none">• AHV-Finanzierung
Transponierung	<ul style="list-style-type: none">• Verkauf von Beteiligungen an ein selbst beherrschtes Unternehmen (mind. 50% Beteiligung) ist steuerpflichtig, auch wenn weniger als 5% an Beteiligungen verkauft werden
Pauschale Steueranrechnung	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliche Grundlage zur Beanspruchung der pauschalen Steueranrechnung durch schweizerische Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen
Kapitaleinlageprinzip (KEP)	<ul style="list-style-type: none">• Kapitaleinlagereserven (KER) Rückzahlungen von börsenkotierten Unternehmen nur dann, wenn sie in gleicher Höhe steuerbare Dividenden auszahlen

STAF - VORGESEHENE GEWINNSTEUERSÄTZE (2020)

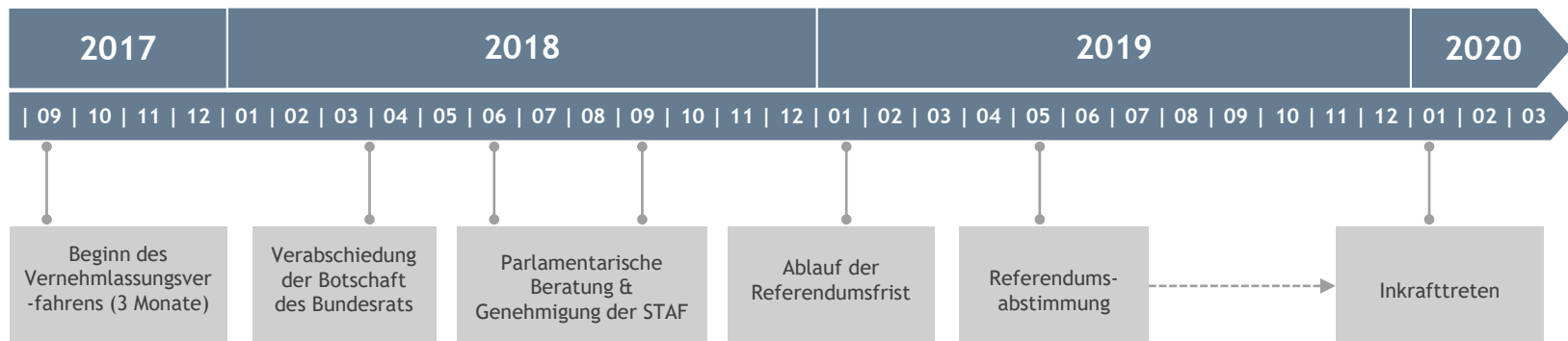


STAF - IMPLEMENTIERUNG DER STEUERINSTRUMENTE

Kantone	Patentbox Ermässigung	Zusätzlicher Abzug F&E	Zinsabzug auf Eigenkapital	Entlastungs- begrenzung	Teilbesteuerung von Dividenden (Befreiung Dividendenbesteuerung)
AG	90%	50%	Nein	70%	50%
AI	10%	Nein	Nein	50%	50%
AR	50%	50%	Nein	50%	40%
BE	90%	50%	Nein	70%	50%
BL	90%	20%	Nein	50%	40%
BS	90%	Nein	Nein	40%	20%
FR	90%	50%	Nein	20%	30%
GE	10%	50%	Nein	9%	30%
GL	10%	Nein	Nein	10%	30%
GR	90%	50%	Nein	55%	50%
JU	90%	50%	Nein	70%	30%
LU	10%	Nein	Nein	70%	40%
NE	20%	50%	Nein	40%	40%
NW	90%	Nein	Nein	70%	50%
OW	90%	50%	Nein	70%	50%
SG	50%	40%	Nein	40%	30%
SH	90%	25% (ab 6. Jahr)	Nein	70%	40%
SO	90%	50%	Nein	70%	30%
SZ	90%	50%	Nein	70%	50%
TG	40%	30%	Nein	50%	40%
TI	90%	50%	Nein	70%	30%
UR	30%	Nein	Nein	50%	50%
VS	90%	50%	Nein	34%	40%
ZG	90%	50%	Nein	70%	50%
ZH	90%	50%	Ja	70%	50%
VD	nicht bekannt				30%

STAF - VORAUSICHTLICHER ZEITLICHER ABLAUF

- Am 21.03.2018 veröffentlichte der Bundesrat den revidierten Gesetzesentwurf zusammen mit der Botschaft zur Steuervorlage 17.
- Ziel des Vorschlags ist es, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz langfristig zu sichern und die internationale Akzeptanz des schweizerischen Steuersystems wiederherzustellen.
- Anliegen von Städten und Gemeinden werden berücksichtigt.
- Das Parlament hat der Vorlage am 28.09.2018 zugestimmt.
- Das Schweizer Volk hat die STAF am 19.05.2019 angenommen. Das Gesetz tritt per 01.01.2020 in Kraft.
- Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) wendet die Bundespraxen für Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches ab 2019 nicht mehr auf Unternehmen an, die diese Praxen erstmalig in Anspruch nehmen wollen. Diese Bundespraxen werden auf den 01.01.2020 aufgehoben.



Weitere Gespräche mit EU und OECD über das künftige Gesetzgebungsverfahren, insbesondere über die Verzögerung der Schweizer Steuerreform, werden erwartet.